

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 41

Bereich zwischen Münsterstraße Hs. Nr. 3 a - 30 b, Heessener Straße bis Hs. Nr. 36 und südliche Straßenbegrenzung bis zur Mattenbecke, weiter zwischen Mattenbecke, Bundesbahnstrecken nach Hannover und Münster und Nordenstiftsweg

Der Knotenpunkt Münsterstraße (B 61/63) - Heessener Straße (B 61) - Bockumer Weg (L 507) - ist die stärkst belastete Straßenkreuzung in der Stadt Hamm. Besondere Verkehrsschwierigkeiten ergeben sich daraus, daß die Kreuzung stark versetzt ist und zwei ihrer Äste in Unterführungen unter den Eisenbahnlinien liegen.

Die hohe Belastung der Kreuzung verlangt eine entscheidende Verbesserung der Verkehrsführung. Diese kann nur erreicht werden, wenn die starke Versetzung zwischen der B 61 (Heessener Straße) und der L 507 (Bockumer Weg) durch teilweise Beseitigung der Eckbebauung auf ein tragbares Maß vermindert wird. Hieraus und aus dem Bedarf an Stauraum ergeben sich die weiteren Festsetzungen für die Verkehrsflächen.

Die starke Belastung der Münsterstraße hat zur Folge, daß die im Kreuzungsbereich liegenden Grundstücke Münsterstraße Hs. Nr. 9 - 30 nicht mehr von Kraftfahrzeugen zum Be- und Entladen angefahren werden können. Es ist daher erforderlich, rückwärtige Zuwegungen und Parkmöglichkeiten zu schaffen.

Auch die Einmündung des Lohweges in die Heessener Straße liegt im Stauraum der Ampelanlage; sie soll deshalb 75 m nach Osten verlegt werden.

Die Einmündung des Bockumer Weges in die Münsterstraße wird verbreitert und erhält ein ausreichendes Sichtdreieck. An der Ostseite der Münsterstraße soll ein Fußgängertunnel unter der Eisenbahnlinie angelegt werden, um die Fahrbahn verbreitern zu können. Die Erfordernisse des Straßenverkehrs und der städtebaulichen Entwicklung in diesem Raum machen die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der mind. Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG enthält.

Durch die Festsetzung von Bauflächen für 1- bis 8-geschossige Gebäude wird eine in ihrer Höhenentwicklung differenzierte und wirtschaftliche Bebauung erreicht. Die bereits im Ansatz vorhandene Funktion des Bereiches Münsterstraße zwischen Nordenstiftsweg und Heessener Straße als städt. Nebenzentrum wird durch teilweise Festsetzung als Kerngebeit planungsrechtlich berücksichtigt und gefördert.

Der Planbereich ist dickgestrichelt umrandet. Innerhalb des Bereiches werden festgesetzt:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung
2. die überbaubaren Grundstücksflächen
3. die Verkehrsflächen
4. die Grünflächen

Die Münsterstraße, die Heessener Straße, der Lohweg, die Bramwiese und die Straßen "Am Oberhof" und "An der Mattenbecke" sind bzw. werden kanalisiert.

Der südlich der Heessener Straße gelegene Teil des Planbereiches muß noch entwässerungstechnisch erschlossen werden. Es ist vorgesehen, die Schmutzwässer hier durch den geplanten Kanal zwischen den Grundstücken Münsterstraße Hs. Nr. 8 a und 10 in den Kanal Münsterstraße einzuleiten und der zentralen Kläranlage zuzuführen.

Die erforderlichen Stellplätze können auf den Baugrundstücken untergebracht werden.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Die Kosten für den noch zu tätigenen Grunderwerb betragen etwa

DM 1,9 Mio

für den Ausbau der Straßen u. Grünflächen "

2,3 "

Gesamtkosten etwa

DM 4,2 Mio

=====

- 3 -

Der von Bund und Land zu erwartende Zuschuß wird etwa DM 2,67 Mio betragen, so daß von der Stadt an Eigentmitteln etwa DM 1,53 Mio aufzubringen sind.

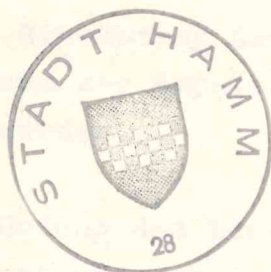
In diesem Betrag sind die von den Grundeigentümern zu zahlenden Erschließungsbeiträge enthalten, die in der Höhe noch nicht festliegen.

Hamm, den 6. Juni 1968

De avnam
Stadtrat

Kalkbrenner
Städt. Oberbaurat

Der Bebauungsplan Nr. 41 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 5.8. bis einschließlich 4.9.1968 öffentlich ausgelegen.



Hamm, den 9.9.1968

Hollen
Städt. Baurat

Gehört zur Vfg. v. 12.2.1968
TB 2. 120.4 (Hamm) 41

Landesbaubehörde Ruhr